



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VI ZR 226/08

vom

1. Februar 2010

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Zoll, die Richterin Diederichsen, den Richter Pauge und die Richterin von Pentz

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers vom 22. Dezember 2009 gegen das Senatsurteil vom 17. November 2009 wird zurückgewiesen.  
Die Kosten des Rügeverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

1 Die zulässige Anhörungsrüge hat in der Sache keinen Erfolg. Das Urteil des Senats vom 17. November 2009 verletzt den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht. Die von der Anhörungsrüge angeführte nachträgliche Stellungnahme von Roger Willemse im Email-Schreiben vom 6. November 2007 bestätigt gerade die Auffassung des Senats, die - von der Beklagten veröffentlichte - Äußerung sei nicht dahin zu verstehen, dass behauptet werde, der Kläger habe vorgegeben, selbst Ernst Jünger interviewt zu haben. Die Äußerung von Roger Willemse habe vielmehr auf die journalistische Gesamtverantwortung gezielt, die der Kläger als Chefredakteur des

"Focus" inne gehabt habe. Dass der Senat der Auffassung des Klägers nicht folgt, begründet keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Galke

Zoll

Diederichsen

Pauge

von Pentz

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 29.02.2008 - 324 O 998/07 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 05.08.2008 - 7 U 37/08 -